

Information zum Kurzzeitkennzeichen

Am 01.05.1998 wurden die bisherigen roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung durch Kurzzeitkennzeichen abgelöst. Die damit verbundenen Veränderungen bei der Zuteilung der Kurzzeitkennzeichen sollen mit diesem Informationsblatt aufgezeigt werden.

Wo bekommt man Kurzzeitkennzeichen?

- bei jeder Kfz – Zulassungsbehörde

Welche Unterlagen sind für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens vorzulegen?

- in jedem Fall gem. § 23 FZV ein Versicherungsnachweis (7-stellige Transaktions-Nr.) mit dem Verweis „Kurzzeitkennzeichen“.
- Personalausweis oder Reisepass in Verbindung mit Meldebestätigung des Empfängers des Kurzzeitkennzeichens
- Firmen müssen original Gewerbeunterlagen oder beglaubigte Kopien vorlegen (z.B. GmbH: Handelsregister u. Gewerbebeanmeldung)
- evtl. Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers und Ausweis des Bevollmächtigten

Welche Gebühren entstehen für ein Kurzzeitkennzeichen?

- bei der Kfz – Zulassungsbehörde 10,20 EUR
- + Schilder beim Schilderdienst
- + Versicherung

Wofür darf ein Kurzzeitkennzeichen verwendet werden?

Das Kurzzeitkennzeichen darf nur in den Fällen eingesetzt werden, die in § 16 Abs. 2 FZV beschrieben sind:

- Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, oder durch einen Prüfenieur einer zur Durchführung von Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfungen anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfungsfahrten)
- Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen (Probefahrt)
- Fahrten, die in der Hauptsache der Überprüfung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort dienen (Überführungsfahrten)

Was weiterhin beachtet werden muss:

- der Empfänger des Kurzzeitkennzeichens hat vor Antritt der ersten Fahrt die Daten des Fahrzeuges aus dem Fahrzeugbrief in den Fahrzeugschein einzutragen
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen dürfen nur bis zu dem auf dem Kennzeichen angegeben Ablaufdatum in Betrieb gesetzt werden; die Gültigkeit des Kennzeichens ist bis zu dem Ablaufdatum beschränkt. (**Gültigkeit höchstens 5 Tage ab Zuteilung**) Das Ablaufdatum ist mit Tag, Monat und Jahr am rechten Rand des Kennzeichens angegeben.
- Nach Ablauf der Gültigkeit der Kennzeichen muss das Fahrzeug aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt werden.
Die Kennzeichen und der Fahrzeugschein sollte vernichtet werden, um Missbrauch auszuschließen.